

HAUSORDNUNG



PRÄAMBEL

Unser gemeinsames Ziel ist es, dass sich Schüler, Lehrer, Eltern, Gäste, Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei uns wohl fühlen.

Daher gründet sich unsere Hausordnung auf gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung. Der respektvolle, höfliche und faire Umgang miteinander ist für uns – auch gemäß unserem Leitbild – unabdingbar.

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft soll seine eigenen Fähigkeiten einbringen können und bestrebt sein, eine tolerante, vertrauensvolle, angst- und gewaltfreie Atmosphäre zu schaffen; alle haben ein Recht auf ungestörtes Arbeiten und Lernen in der Schule, auf Schutz ihrer Gesundheit und ihres Eigentums.

Gemeinsam haben wir deshalb in Form dieser Hausordnung Regeln für den Schulalltag aufgestellt. Selbstverständlich können hier nicht alle denkbaren Einzelfälle angesprochen werden. Jeder Fall kann aber in dem Geist geregelt werden, der in der Präambel beschrieben ist.

I. AUFENTHALT AUF DEM SCHULGELÄNDE, SCHULWEG

1. Öffnungszeiten der Schule

Öffnungszeiten des Schulhauses:	Mo - Do	6:30 - 18:00 Uhr (VHS bis 21:30)
	Fr	6:30 - 18:00 Uhr

Ab 6:30 Uhr stehen das Foyer und der Ganztagesbereich (GTS) als Aufenthaltsbereich zur Verfügung. Die Cafeteria im GTS-Bereich ist von 7:15 Uhr bis mindestens 14:30 Uhr geöffnet.

Ab 7:30 Uhr dürfen sich die Schüler zu den Klassen- oder Fachräumen begeben.

2. Schulweg

Die Schüler sind verpflichtet, einen sicheren Weg zur und von der Schule zu wählen und sich auf diesem Weg verkehrsgerecht zu verhalten. Als Schulweg ist stets der kürzeste sichere Weg in angemessener Zeit zwischen Schule und Wohnung zu nehmen. Die Radfahrer orientieren sich am Radwegeplan, der in Zusammenarbeit mit der Stadt erstellt wurde. Alle Schüler sind durch die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung in der Schule sowie auf dem direkten/unmittelbaren Schulweg (Genaueres ist durch die Unfallkasse Baden-Württemberg geregelt) zum und vom Schulunterricht versichert. Dazu gehören auch alle von der Schulleitung genehmigten bzw. von Lehrern angesetzten Unterrichtsveranstaltungen (Schulgottesdienste, Chorproben, Sportunterricht, Exkursionen, etc.).

3. Abstellen und Parken von Fahrzeugen

Fahrräder werden an den vorgesehenen Plätzen im Schulhof und im Fahrradabstellraum abgeschlossen abgestellt (s. Plan). Sie sind gegen Diebstahl zu sichern. Die Schule kann bei Beschädigung und Entwendung keine Verantwortung übernehmen.

Auf sämtlichen Schulparkplätzen ist das Parken nur mit einer GaR-Parkplakette gestattet.

Für Lehrer und Verwaltungsangestellte stehen die Parkplätze am Altbau und in der Tiefgarage zur Verfügung. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Schüler eine Parkplakette erwerben. Allerdings dürfen sie nur auf den Parkplätzen bei der Turnhalle und am Altbau im Bereich vor der Schranke parken. Eine Haftung seitens des Schulträgers kann für Fahrzeuge nicht übernommen werden. Feuerwehruzufahrten und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.

4. Verlassen des Schulgeländes

Während der schulgebundenen Zeit halten sich die Schüler auf dem beaufsichtigten Pausengelände auf.

Schüler der Stufen 5 – 10 müssen in sämtlichen Pausen, auch der Mittagspause, auf dem Schulgelände bleiben (s. Pausenregelung S. 5). Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Sonderregelungen möglich. Diese sind bei dem Klassenlehrer schriftlich zu beantragen und werden im Schülerschein vermerkt. Dieser gilt als Berechtigungsausweis.

5. Aufenthalt von schulfremden Personen

Besucher/Gäste dürfen sich grundsätzlich nur im Foyer und in der Cafeteria aufhalten. Bei Bedarf melden sie sich im Sekretariat oder bei der verantwortlichen/zuständigen Lehrkraft an. Alle Lehrkräfte und die Hausmeister sind berechtigt, in begründeten Fällen die Aufenthaltsberechtigung von Personen auf dem Schulgelände zu überprüfen. Ggf. sind unbefugte Personen aufzufordern, das Schulgelände umgehend zu verlassen.

II. VERHALTEN IM SCHULHAUS UND AUF DEM SCHULGELÄNDE

1. Sauberkeit und Ordnung

Alle Schüler achten auf Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen, auf den Fluren, in den Toiletten, im GTS-Bereich und auf dem gesamten Schulgelände. Müll und Wertstoffabfälle (Glas, Papier) sind nach Möglichkeit zu trennen. Müllbehälter für Wertstoffe sind u.a. im Haupteingangsbereich zu finden. Schüler, Lehrkräfte und der Hausmeister wirken darauf hin, dass dieses Gebot in die Praxis umgesetzt wird. Selbstverursachte Verunreinigungen sind zu beseitigen. Bei den Getränkeautomaten befinden sich zu diesem Zweck Besen, Handfeger und Lappen.

2. Mensa und GTS-Bereich

Mensa und Cafeteria sind Begegnungsräume. Hier erwarten wir angemessene Tischsitten und Verhaltensweisen. Dazu gehört auch das Zurückstellen der Stühle an den Tisch, die Einhaltung der Tischverteilung im Raum, das Zurückräumen des Geschirrs und die Entsorgung der Abfälle. Speisen und Getränke von Fremdanbietern dürfen in der Cafeteria, nicht aber in der Mensa konsumiert werden. Servietten und Besteck sind den Konsumenten der Cafeteriaspeisen vorbehalten.

Im Selbstlernzentrum können die Schülerinnen und Schüler (der Klassen 10 – K2, Wunsch der SMV) ihre Hausaufgaben erledigen, lernen und Präsentationen vorbereiten. Für die notwendige Recherche stehen PCs bereit, die nur für schulische Zwecke benutzt werden dürfen. Genauerer regelt unsere IT-Nutzungsordnung.

Im Selbstlernzentrum und in der Schülerbibliothek dürfen generell keine Getränke und Speisen konsumiert werden. In diesen Räumen ist auf besonders darauf zu achten, dass alle Anwesenden in ruhiger Atmosphäre arbeiten und lesen können.

Schulranzen sollen in die dafür vorgesehenen Regale gestellt werden.

3. Angemessene Kleidung

Am GaR gibt es keinen vorgeschriebenen Dresscode. Die Schüler sollen sich individuell, aber dem Lernort Schule gemäß kleiden.

4. Wertsachen, Schließfächer, Garderobe

Die Schule kann keine Haftung für Wertsachen, die mitgebracht werden, übernehmen. Daher sollten Wertsachen nach Möglichkeit nicht in die Schule mitgenommen werden. Werden Wertsachen mitgeführt, ist sorgfältig auf diese zu achten. Keinesfalls sollten sie in Jacken oder Taschen unbeaufsichtigt gelassen werden.

Für Schulmaterialien und persönliche Gegenstände stehen Schließfächer zur Verfügung. Diese können für jeweils ein Schuljahr über die Firma *astra direkt* online angemietet werden. Im Untergeschoss befinden sich außerdem (Pfand-)Münzschließfächer, die tageweise gemietet werden können. Jacken und Mäntel können an die Garderobenhaken vor den Klassenzimmern gehängt werden.

5. Lagerung der Schultaschen außerhalb der Unterrichtszeit

Für die Verwahrung der Schultaschen stehen Münzschließfächer vor der Aula und Ablagefächer im Ganztagesbereich zur Verfügung. Die Schultaschen sollen nicht in die Gänge gelegt werden, weil dadurch die Fluchtwege versperrt werden. Falls die Schultaschen über die Mittagspause in den Klassenzimmern verbleiben, sollten sie in einer Reihe ganz an der Wand abgestellt werden, damit der Boden gereinigt werden kann.

6. Umgang mit fremdem Eigentum

Das Schulgebäude, die Außenanlagen, die Einrichtungen der Schule und das Eigentum anderer sind in jeder Weise zu schonen. Dazu gehören auch die Schulsachen von Mitschülern und die von der Schule angebotenen Materialien (Schulbücher, Medien u. a.).

Schulbücher und Lernmittel sind Eigentum der Stadt und werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bücher müssen mit einem Schutzumschlag eingebunden werden. Bei Klassen- oder Schulwechsel werden sie der Schule zurückgegeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

7. Fundsachen

Fundsachen sind stets bei den Hausmeistern oder im Sekretariat abzugeben und können dort von ihren Eigentümern abgeholt werden. Der Hausmeister und das Sekretariat entscheiden gemeinsam mit der Schulleitung über den weiteren Verbleib.

8. Sachbeschädigungen

Für Sachbeschädigungen, die mutwillig oder fahrlässig verursacht werden, haften die Beteiligten und müssen mit entsprechenden Maßnahmen rechnen.

Jeder ist verpflichtet Vandalismus gegen Einrichtungen der Schule einer Lehrkraft seines Vertrauens oder den Hausmeistern zu melden. Bei absichtlicher Verschmutzung der Toiletten, der Unterrichtsräume und Flure wird den Erziehungsberechtigten eine Grundreinigung dieser Räumlichkeit durch die Reinigungsfirma in Rechnung gestellt.

9. Plakatieren und Auslegen von Flyern

Plakate werden an den dafür vorgesehenen Flächen ausgehängt; sie müssen zuvor durch die Schulleitung genehmigt und abgezeichnet werden. Das Gleiche gilt für das Auslegen von Flyern. Das Plakatieren im Klassenraum regelt der Klassenlehrer bzw. Fachlehrer.

III. UNTERRICHT UND PAUSEN

1. Unterrichts- und Pausenzeiten

Stunde	Uhrzeit
1	7:40 - 8:25
2	8:30 - 9:15
Große Pause	9:15 - 9:35
3	9:35 - 10:20
4	10:25 - 11:10
Kleine Pause	11:10 - 11:20
5	11:20 - 12:05
6	12:10 - 12:55
Mittagspause	12:55 - 13:50
8	13:50 - 14:35
9	14:40 - 15:25
Kleine Pause	15:25 - 15:35
10	15:35 - 16:20
11	16:25 - 17:10

2. Stunden- und Vertretungsplan

Abweichungen vom normalen Stundenplan werden über den Vertretungsplan geregelt. Jeder Schüler ist verpflichtet, sich über die digitalen Vertretungspläne in den beiden Eingangsbereichen der Schule entsprechend zu informieren, und zwar sowohl vor Schulbeginn als auch beim Verlassen der Schule nach Unterrichtsende. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Vertretungsplan online über WebUntis einzusehen.

3. Verhalten im Unterricht

Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist verpflichtend und darüber hinaus ein Zeichen von Höflichkeit und Selbstdisziplin. Jede Unpünktlichkeit stört die anderen.

Der Lehrer beginnt und beendet den Unterricht. Ist der Lehrer fünf Minuten nach dem Beginn der Stunde nicht zum Unterricht erschienen, benachrichtigt der Klassensprecher das Sekretariat. Bis zum Eintreffen des Lehrers wartet die Lerngruppe ruhig im Unterrichtsraum bzw. vor dem Fachraum.

Essen, Trinken und Kaugummikauen während des Unterrichts sind nicht erwünscht und in Fachräumen grundsätzlich nicht erlaubt. Im Einzelfall entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

4. Besondere Regelungen im Sportunterricht

Aus Sicherheitsgründen sind Uhren und Schmuck vor dem Unterricht abzulegen. Piercing-Schmuck ist so zu sichern, dass kein Verletzungsrisiko besteht. Beim Sport muss Sportbekleidung getragen werden. Wertgegenstände sind vor dem Unterricht bei dem Lehrer abzugeben. In der Schwimmhalle besteht für alle Schüler die Möglichkeit, für 1 Euro Pfand Wertsachen und Kleidung in Schließfächern zu verstauen.

5. Ordnung im Klassenzimmer

In den Unterrichtsräumen ist die von den Fachlehrern festgelegte Sitzordnung einzuhalten.

Nach Beendigung jeder Unterrichtsstunde achten Lehrkräfte sowie Schüler darauf, dass der Unterrichtsraum in einem ordentlichen und sauberen Zustand (Tafel wischen, Licht ausschalten, Abfälle vom Fußboden aufheben, ggf. Raum zuschließen) verlassen wird. Insbesondere nach der letzten Unterrichtsstunde am Vor- und Nachmittag (Raumpläne an der Tür beachten) sind die Fenster zu schließen (im Neubau auch abzuschließen), ggf. die Jalousien hochzuziehen, die Stühle hochzustellen und die Tür abzuschließen. Donnerstags wird nicht aufgestuhlt, da an diesem Tag die Tische gereinigt werden. Auf die Einhaltung achten der Fachlehrer und der wöchentlich wechselnde Tafeldienst. Alle Fach- und Nebenräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten und dürfen von den Schülern nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. In einigen Räumen gelten eigene Fachraumordnungen.

6. Pausenregelungen

• Erste große Pause:

Zu Beginn der ersten großen Pause verlässt die Lehrkraft als letzte Person den Unterrichtsraum. Bei Raumwechsel werden Taschen u.ä. mitgenommen. Wertsachen muss jeder bei sich tragen. Türen, Treppen und Fluchtwege müssen freigehalten werden. Auch Schulranzen dürfen die Fluchtwege nicht versperren. In dieser Pause halten sich die Schüler auf dem Schulhof, den angrenzenden Spielplätzen bzw. dem angrenzenden Ringweg auf.

Wer sich in der Cafeteria etwas besorgt, begibt sich direkt anschließend auf den Schulhof. Die Schülerbibliothek dürfen Schüler in der Pause aufsuchen, um Bücher zurückzugeben oder auszuleihen.

Die Schüler der Kursstufen entscheiden zu Beginn der Pause, ob sie sich im Oberstufenraum, im Selbstlernzentrum oder auf dem Hof aufhalten.

In dieser großen Pause kommen die Schüler nicht mit Anfragen an die Lehrerzimmer außer bei wirklichen Notfällen.

In Regenpausen ist der Aufenthalt an ausgewiesenen Orten im Schulgebäude (Altbau: Gang Ebene 1, Neubau: Gang Ebene 2, Vorraum der Aula) außerdem im GTS-Bereich und im Foyer gestattet. Regenpausen werden stets durchgesagt.

• Zweite große Pause:

Die zweite, kürzere Pause kann im Schulhof verbracht werden, nicht jedoch auf den Spielplätzen oder dem Ringweg. Die Schüler dürfen sich auch im Klassenzimmer und auf den Gängen aufhalten; die Lehrer stehen nun, auch an den Lehrerzimmern, für Fragen und Gespräche bereit. Falls ein Pausensnack oder Getränk besorgt wird, muss dies zu Beginn der Pause geschehen, um Unterrichtsstörungen zu vermeiden.

• Kleine Pausen:

Innerhalb der Doppelstundenblöcke gibt es keine einheitlichen Pausen mehr. Die Lehrkräfte entscheiden nach pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkten, ob und wann eine kurze Erholungspause stattfindet. Dabei verhalten sich die Schüler so, dass Unterricht anderer Klassen nicht gestört wird. Bei Wechsel des Faches müssen 45 Minuten pro Stunde eingehalten werden. Innerhalb der Doppelstundenblöcke dürfen die Schüler weder in der Cafeteria noch am Getränkeautomaten einkaufen, es sei denn, die Lehrkraft genehmigt dies ausdrücklich (z.B. im Anschluss an eine Klassenarbeit).

• Mittagspause:

Wenn für sie kein Unterricht stattfindet, dürfen sich Schüler in der Mittagspause im Schulhaus nur im Ganztagesbereich und Foyer aufhalten, Schüler der Kursstufe außerdem im Oberstufenraum. Alles Weitere ist im Rahmen des Ganztagesprogramms (z.B. Offene Turnhalle) geregelt. Schulranzen dürfen die Fluchtwege nicht versperren.

7. Erkrankung / Fernbleiben vom Unterricht

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Um ihrer Fürsorgepflicht gerecht werden zu können, benötigt die Schule diese Mitteilung bereits am ersten Tag der Verhinderung vor der ersten Stunde.

Bei ansteckenden Krankheiten darf die Schule nicht besucht werden. Meldepflichtige Krankheiten müssen aus rechtlichen Gründen genannt werden (s. Informationsblatt meldepflichtige Krankheiten). Auch muss angegeben werden, wenn für den Zeitraum der Verhinderung Leistungsüberprüfungen angekündigt sind. Das Gesetz schreibt vor, dass die Entschuldigungspflicht spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen ist. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. (s. auch Informationsblatt zur Entschuldigungspflicht). Arztbesuche sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit liegt die Erstverantwortung bei der Fachlehrkraft. Diese entscheidet, ob der Schüler sich vorübergehend in Begleitung eines Mitschülers ins Krankenzimmer zurückzieht oder ob der Schüler abgeholt werden soll. Der Lehrer vermerkt im Klassenbuch die Abwesenheit des Schülers. Falls der Schüler abgeholt werden soll, geht er begleitet zum Sekretariat. Dort werden die Erziehungsberechtigten vom Sekretariat telefonisch informiert, nicht volljährige Schüler müssen abgeholt werden. Der Schüler verbringt die verbleibende Zeit je nach Zustand und Absprache mit dem Fachlehrer im Fachunterricht, im Krankenzimmer oder auf dem Flur vorm Sekretariat. Sofern der Schüler nicht im Fachunterricht ist, kümmert sich das Sekretariat darum, dass ein Lehrer Bescheid weiß, der die Verantwortung übernimmt. Dieser Lehrer entscheidet ggf. auch, ob ein Schulsanitäter dazu geholt werden muss. Der Schüler darf zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein.

8. Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Besuch der Schule sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Das gilt auch für den Sportunterricht.

Zuständig für Beurlaubungen sind:

für eine Stunde (auch Doppelstunde)	der zuständige Fachlehrer
für einen Tag oder zwei unmittelbar aufeinander folgende Tage (falls nicht direkt vor oder nach zusammenhängenden Ferienabschnitten)	der Klassenlehrer / Tutor
in allen übrigen Fällen	der Schulleiter

IV. BESONDERE GEGENSTÄNDE UND SITUATIONEN

1. Gefährdung

Jede Gefährdung von anderen muss vermieden werden. Insbesondere gehört dazu das Werfen mit Gegenständen. Auch unfallträchtige Spiele sind zu unterlassen. Auf Treppen, an Türen und anderen Engstellen ist besondere Rücksicht geboten.

Jeder ist berechtigt und verpflichtet, Gewalttaten oder Androhungen von Gewalttaten einer Lehrkraft seines Vertrauens oder der Schulsozialarbeiterin zu melden, um Opfer oder potentielle Opfer zu schützen.

2. Smartphones und andere Medien

Die Schüler dürfen Smartphones und vergleichbare Geräte nur *nicht offen* und *ausgeschaltet* mit sich führen. Grundsätzlich darf das Handy zu keiner Zeit und an keinem Ort auf dem Schulgelände und in der Mensa genutzt werden.

Den Schülerinnen und Schülern der Stufen K1 und K2 ist es gestattet, ihre Handys ausschließlich im Oberstufenraum zu nutzen sowie im Selbstlernzentrum zu Recherchezwecken.

In dringenden Fällen ist es Schülerinnen und Schülern aller Stufen erlaubt, ihre Handys zur Kommunikation zu nutzen, jedoch nur im Flur vor dem Sekretariat.

Die Lehrkräfte entscheiden über Ausnahmen im Unterricht und im Klassenzimmer.

Der Regelverstoß wird sanktioniert (s. Infoblatt Handynutzung)

Das Filmen, das Fotografieren, das Abspielen und die Weitergabe von Videos und Fotos außerhalb des Unterrichts sind auf dem Schulgelände strengstens verboten. Sondererlaubnisse erfolgen durch die Schulleitung bzw. Lehrkräfte.

3. IT-Nutzungsordnung

Für die Nutzung der IT-Dienstleistungen der Schule gilt eine separate Nutzungsordnung. Diese ist Teil der Hausordnung.

4. Haustiere

Haustiere dürfen grundsätzlich nicht mit auf das Schulgelände bzw. in die Schulgebäude genommen werden. Eine Ausnahmegenehmigung wird nach vorheriger Anmeldung für Unterrichtszwecke erteilt.

5. Rauchen, Konsum von Alkohol und Drogen; Spiele

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt.

Handel und Konsum von Drogen sind verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Spiele und Wetten um Geld sind verboten.

6. Waffen und gefährliche Gegenstände

Es ist unbefugten Personen verboten, Waffen, waffenähnliche (Nachbildungen) oder andere gefährliche Gegenstände mitzubringen, mit sich zu führen oder auf andere Weise einzubringen oder zu deponieren (dazu gehören auch Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Reizgas, Laserpointer, Explosionskörper usw.).

7. Katastrophenfall

Sollte es im Katastrophenfall notwendig sein, die Schulgebäude zu verlassen, wird ein entsprechender Alarm („Feueralarm“) ausgelöst. Nach der Alarmauslösung verlassen alle Personen die Gebäude unverzüglich diszipliniert und über die für jeden Raum ausgewiesenen Fluchtwege. Dort erfolgen weitere Weisungen der Schulleitung. Der Lehrer verlässt als letzter den Unterrichtsraum, nimmt die Klassenliste bzw. das Klassenbuch mit und schließt die Tür. Er stellt am Sammelplatz die Vollzähligkeit der Schüler fest und meldet diese der Schulleitung.

Sollte im Katastrophenfall ein anderes Verhalten notwendig werden, so wird dies mit Hilfe der Lautsprecheranlage durchgesagt.

V. FOLGEN BEI MISSACHTUNG DER HAUSORDNUNG

Der Schulleiter übt im Auftrag des Schulträgers das Hausrecht aus. Schüler, die die Hausordnung nicht beachten, unterliegen den im Baden-Württembergischen Schulgesetz vorgesehenen Ordnungsverfahren bzw. Maßnahmen. Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrer und des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen deren Anweisungen und die Regeln der Schule ziehen Schulordnungsmaßnahmen nach sich.

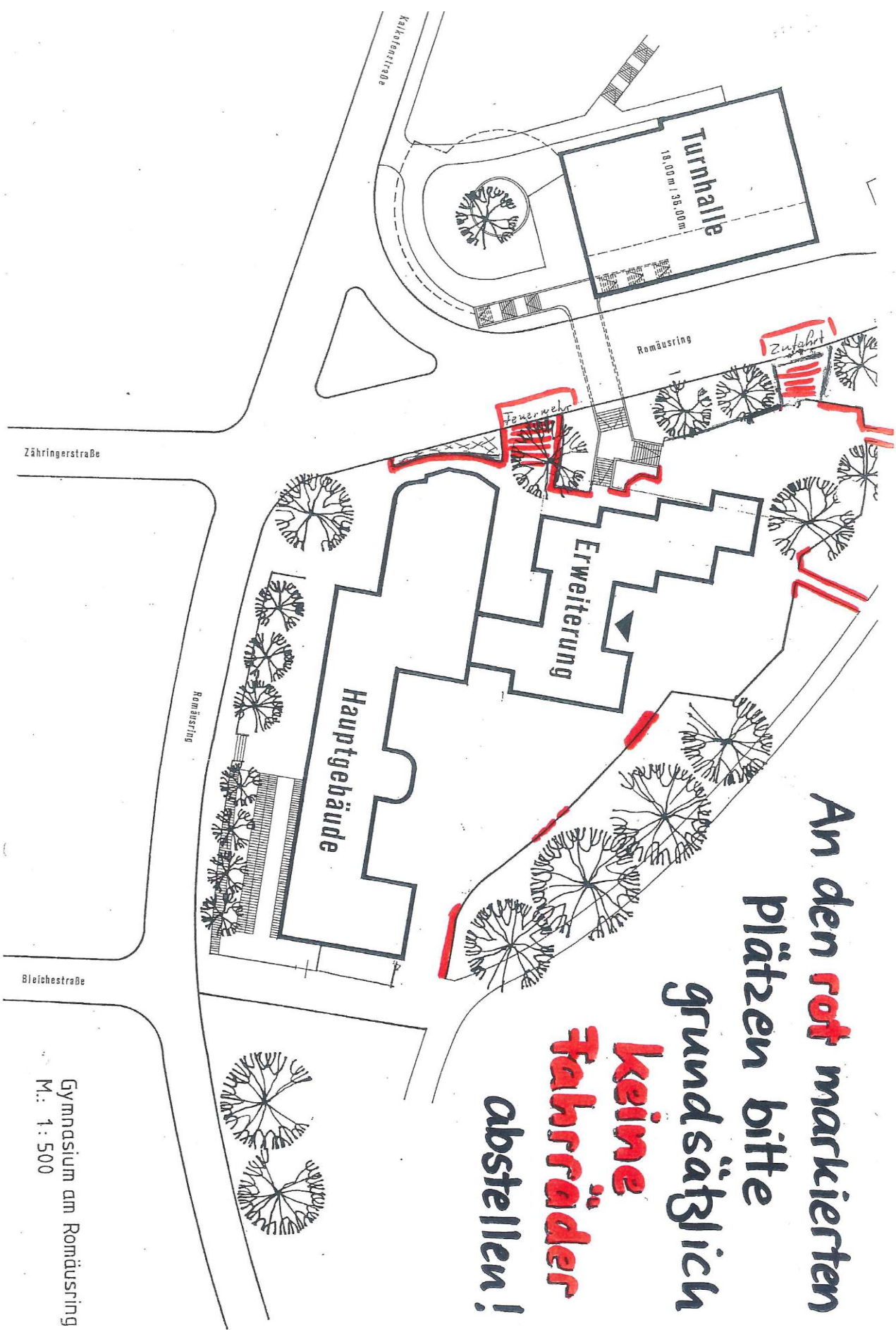
Diese Hausordnung soll Schülern und Lehrern dabei helfen, ihre Rechte und Pflichten zu kennen und sich an sie zu erinnern. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft dürfen und sollen sich daher, wann immer es notwendig ist, gegenseitig an diese Regeln erinnern.

Schulleitung, Schulentwicklungsteam, Hausmeister, SMV, GLK, Schulkonferenz, Juli 2019

***Zur Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Natürlich sind weibliche und männliche Personen gemeint.**

Anhang:

- Plan Fahrradparkplätze*
- Informationsblatt meldepflichtige Krankheiten*
- Informationsblatt zur Entschuldigungspflicht*
- Infoblatt Handynutzung*
- IT-Nutzungsordnung*



An den **rot** markierten
 Plätzen bitte
 grundsätzlich
keine
Fahrräder
 abstellen!

Gymnasium am Romäusring
 M.: 1 : 500

Meldeformular

Meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitsverdacht gem. § 34 Abs. 6 IfSG

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
-Gesundheitsamt-
Sachgebiet "Gesundheitsschutz u. Umweltmedizin"
Herdstr. 4, 78050 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721/913-7190
Telefax: 07721/913-8918

Stempel der Einrichtung

In unserer Einrichtung ist ein Kind/Mitarbeiter an folgender Infektionskrankheit erkrankt:

Adresse des Kindes

Name: _____ geb. am: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

besucht z. Zt. Die Einrichtung ja nein

derzeitiger Aufenthaltsort (z.B. Krankenhaus): _____

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Cholera | <input type="checkbox"/> Paratyphus |
| <input type="checkbox"/> Diphtherie | <input type="checkbox"/> Pest |
| <input type="checkbox"/> Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC) | <input type="checkbox"/> Poliomyelitis |
| <input type="checkbox"/> virusbedingtes hämorrhagisches Fieber | <input type="checkbox"/> Scabies (Krätze) |
| <input type="checkbox"/> Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | <input type="checkbox"/> Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| <input type="checkbox"/> Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | <input type="checkbox"/> Shigellose |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Typhus abdominalis |
| <input type="checkbox"/> ansteckungsfähige Lungentuberkulose | <input type="checkbox"/> Virushepatitis A oder E |
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Windpocken |
| <input type="checkbox"/> Meningokokken-Infektionen | <input type="checkbox"/> ansteckende Magen-Darm-Erkrankung |
| <input type="checkbox"/> Mumps | <input type="checkbox"/> Verlausion |
| <input type="checkbox"/> Bindehautentzündung | <input type="checkbox"/> Röteln |
| <input type="checkbox"/> Verdacht <input type="checkbox"/> Erkrankung | <input type="checkbox"/> Ausscheider <input type="checkbox"/> Wohngemeinschaft |

Datum

Unterschrift

Entschuldigungspflicht und Klassenarbeiten



Die gesetzliche Regelung:

- **Unentschuldigtes Versäumen einer Klassenarbeit:** „Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldig die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt“ (**kein Ermessensspielraum!**).
– Notenbildungsverordnung § 8 Abs. 5
- **Entschuldigungspflicht:** „Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen [...] am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). [...] Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen“
– Schulbesuchsverordnung § 2 Abs. 1

Die Hausordnung des GaR sieht darüber hinaus vor, dass die Schüler direkt am Morgen des ersten Fehltages telefonisch o.ä. zu entschuldigen sind. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass ihnen nichts auf dem Schulweg zugestoßen ist (oder sie – aus den Eltern nicht bekannten Gründen – der Schule fernbleiben).

Die Schulleitung

Handynutzung in der Schule



Handynutzung:

Schülerinnen und Schüler dürfen Handys¹ nur **nicht offen** und **ausgeschaltet** mit sich führen.

Grundsätzlich darf das Handy **zu keiner Zeit** und **an keinem Ort** auf dem Schulgelände genutzt werden.²

Ausnahmen:

Den Schülerinnen und Schülern der Stufen K1 und K2 ist es gestattet, ihre Handys ausschließlich im Oberstufenraum zu nutzen sowie im Selbstlernzentrum zu Recherchezwecken.

In dringenden Fällen ist es Schülerinnen und Schülern aller Stufen erlaubt, ihre Handys zur Kommunikation zu nutzen, jedoch nur im Flur vor dem Sekretariat.

Die Lehrkräfte entscheiden über Ausnahmen im Unterricht und im Klassenzimmer.

Sanktionen:

Bei erstmaligem Regelverstoß wird den Schülerinnen und Schülern das Gerät abgenommen und im Sekretariat abgegeben. Am Ende des Schultages können sie das Handy bei der Schulleitung abholen.

Im Wiederholungsfall wird zusätzlich die Unterschrift der Eltern eingefordert (2. Verstoß) bzw. die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler müssen das Handy abholen (3. Verstoß). Bei weiteren Verstößen folgen zusätzlich Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß §90 Schulgesetz.

¹ Gemeint sind jeweils Handys und vergleichbare Geräte.

² Dies gilt auch für die Mensa.